

**Satzung des Landkreises Wolfenbüttel
über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Reisekosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 13.04.2026 folgende Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Reisekosten beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung Kreistagsabgeordnete**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung ab dem XX.XX.2026 von monatlich 198,-- €.

Kreistagsabgeordnete, die Ihre Unterlagen (z.B. Einladungen, Sitzungsvorlagen) ausschließlich in elektronischer Form beziehen, erhalten monatlich zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz ab dem XX.XX.2026 in Höhe von 30,-- €.

- (2) Amts- bzw. funktionsabhängig erhalten Kreistagsabgeordnete neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen monatlich:

	ab XX.XX.2026
für die Vertreter und Vertreterinnen der Landrätin bzw. des Landrates	466,-- €
a) für Fraktionsvorsitzende einen Sockelbetrag i. H. v. sowie einen Betrag pro Fraktionsmitglied (Kreistagsabgeordnete) i. H. v.	262,-- € 16,-- €
c) für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages	144,-- €
d) für die weiteren dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten	144,-- €
e) für Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 71 u. § 73 NKomVG	115,-- €

- (3) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Abgeordnetenfunktionen werden nur wegen einer dieser Funktionen gewährt.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat rückwirkend gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Sie entfallen vollständig, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 6 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Der Kreistag entscheidet zu Beginn eines Kalenderjahres über die Anpassung der Entschädigungen. Der Maßstab für eine Entschädigungsanpassung soll der Nominallohnindex in Deutschland des Vorjahres sein, welcher seitens des Statistischen Bundesamtes bekannt gemacht wird.

**§ 2
Sitzungsgelder, Kinderbetreuung**

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Fraktions- und bis zu vier - pro Halbjahr -

Fraktionsvorstandssitzungen sowie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreistag oder Kreisausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 39,-- € je Sitzung oder Veranstaltung.

Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme an der Sitzung durch körperliche Anwesenheit oder lediglich per Zuschaltung durch Telefon oder auf andere Weise erfolgt. Vom Sitzungsbegriff sind Präsenzsitzungen, Telefon- und Videokonferenzen sowie auch Kombination derselben umfasst.

- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung, soweit die Landrätin bzw. der Landrat wegen der Verhinderung der stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter mit der repräsentativen Vertretung des Landkreises beauftragt.
- (3) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung und wird gewährt, wenn die Kreistagsabgeordnete/der Kreistagsabgeordnete mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung/Veranstaltung anwesend war. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,-- € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 und 2 wird eine Entschädigung von stündlich gem. der Höhe des Mindestlohngesetz, höchstens bis zu 66,-- € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (5) Für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 78,-- € für die Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen des zugehörigen Fachausschusses gewährt. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 gelten entsprechend. Dem in Satz 1 genannten Personenkreis wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von 5 € pro Sitzung gewährt, sofern sie ihre Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form erhalten.

§ 3

Verdienstausschlag, Pauschalstundensätze

Auf Antrag werden gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt:

- (1) unselbständigen Kreistagsabgeordneten der Verdienstausschlag - ersatzweise Erstattung des Bruttobetragtes einschl. der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber- bis zum Höchstbetrag von 31,-- € pro Stunde und 185,-- € pro Tag,
- (2) selbständigen Kreistagsabgeordneten eine Verdienstausschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 31,-- € pro Stunde und 185,-- € pro Tag,
- (3) ein Pauschalstundensatz von 11,-- €, höchstens 66,-- € pro Tag, wenn die bzw. der Kreistagsabgeordnete ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann,
- (4) ein Pauschalstundensatz von 11,-- €, höchstens 66,-- € pro Tag, wenn die bzw. der Kreistagsabgeordnete keine Ansprüche nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann, aber im

beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Fahrtkosten für An- und Abreise von ihrem Hauptwohnsitz zu Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für dienstlich notwendige Fahrten gewährt werden,
- (2) Abs. 1 Buchst. b) findet für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landrätin bzw. des Landrates i.S. des § 81 Abs. 2 NKomVG Anwendung, soweit diese bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises ihre privateigenen Kraftfahrzeuge einsetzen. Der Nachweis erfolgt in Form von Fahrtenbüchern, die der Landkreis zu stellen hat.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder Kreisausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6 Kreisbrandmeister und sonstige im Feuerschutz für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung ab XX.XX.2026 in Höhe von 770, -- € (netto) je Monat. Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstaufall nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Abs. 3 NBrandSchG erstattet. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.

(4) Sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten je Monat folgende Aufwandsentschädigung:

	ab XX.XX.2026
a. Brandabschnittsleiter*in	517,-- €
b. Stellv. Brandabschnittsleiter*in	149,-- €
c. Führer*in einer Kreisfeuerwehrebereitschaft	80,-- €
d. Zugführer*in einer Kreisfeuerwehr-Einheit	69,-- €
e. Kreisausbildungsleiter*in	195,-- €
f. Kreisjugendfeuerwehrwart*in	160,-- €
g. Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart*in	80,-- €
h. Kreiskinderfeuerwehrwart*in	80,-- €
i. Kreisbrandschutzerzieher*in	80,-- €
j. Kreissicherheitsbeauftragte*r	69,-- €
k. Kreisgefahrgutbeauftragte*r	80,-- €
l. Gerätewart*in Gefahrgutzug	57,-- €
m. Gerätewart*in Fachzug Dekon/Mess	80,-- €

Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 4 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(6) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach den Abs. 1 und 4 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.

(7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 für die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister und Abs. 4 f) für die Kreisbrandabschnittsleiterin bzw. den Kreisbrandabschnittsleiter unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 7

Kreisausbilderin bzw. Kreisausbilder der freiwilligen Feuerwehr

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wolfenbüttel, die als Ausbilderin bzw. Ausbilder bei den vom Landkreis durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 8

Mitglieder des Katastrophenschutzstabes

(1) Den im Katastrophenschutzstab tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises Wolfenbüttel wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gezahlt.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Katastrophenschutz-Stabes erhält stattdessen ab XX.XX.2026 in Höhe von 230,-- € je Monat. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Stabes erhält eine Aufwandsentschädigung ab XX.XX.2026 in Höhe von 115,-- € pro Monat.

- (3) Neben der nach Abs. 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen). § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
- (5) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach Absatz 2 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.

§ 9

Kreissenioresbetreuerin bzw. Kreissenioresbetreuer

Die Kreissenioresbetreuerin bzw. der Kreissenioresbetreuer erhält eine Aufwandsentschädigung ab XX.XX.2026 in Höhe von 253,-- € je Monat. § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Abs. 2, 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Für folgende Ehrenämter wird ein Ersatz von Auslagen mit einem Höchstbetrag je Monat festgesetzt:

	ab XX.XX.2026
a) für die Kreisjägermeisterin bzw. den Kreisjägermeister	230,-- €
b) für die Kreisnaturschutzbeauftragte bzw. den Kreisnaturschutzbeauftragten	201,-- €
c) für Naturschutzvertrauensleute	35,-- €
d) für die Kreisheimatpflegerin bzw. den Kreisheimatpfleger	201,-- €
e) für die medienpädagogische Beraterin bzw. den medienpädagogischen Berater	132,-- €

liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.

- (2) Mit dem Auslagenersatz nach Abs. 1 sind gleichzeitig alle Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden den in Abs. 1 genannten Anspruchsberechtigten besonders vergütet. Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach § 84 NBG. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 3 erstattet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum XX. Monat 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten in der Fassung vom 16.05.2024 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 21 vom 23.05.2024) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 30.03.2026

Christiana Steinbrügge
Landrätin